8 Amt »Am Stettiner Haff« No 01 | 2023

Artikel 2

Inkrafttreten

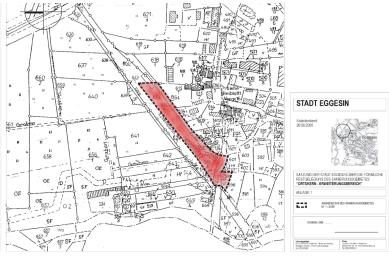
Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweis: Gemäß § 215 Abs.1 BauGB i. V. mit § 5 KV M-V werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Eggesin geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Genehmigungsvorschriften nach § 144, 145 und 153 Abs. 2 BauGB wird hiermit hingewiesen.

Eggesin, den 03.01.2023

B. Schwibbe (Bürgermeisterin)





Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 3-2018 "Sondergebiet Ferienhäuser Grambin" der Gemeinde Grambin

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3-2018 wurde nach der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB geändert und ist somit erneut auszulegen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grambin hat mit Beschluss vom 08.12.2022 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3-2018 "Sondergebiet Ferienhäuser Grambin" der Gemeinde Grambin in der Fassung von Juni 2022 und die Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 10.130 m² umfasst das Flurstück 25/2 und teilweise das Flurstück 37/1 der Flur 1, Gemarkung Grambin in nördlicher Ortsrandlage. Die Planung wird nach §§ 2 ff. BauGB aufgestellt. Im Rahmen des geänderten Entwurfs wurden ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht und eine Zufahrt für die gesicherte Erschließung ausgewiesen. Zudem wurde neu geregelt, dass Nebenanlagen, Nebengebäude, Stellplätze, Garagen und Carports innerhalb des Baufeldes zu errichten sind. Weitere Änderungen gegenüber dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3-2018 wurden nicht vorgenommen. Eine Auseinandersetzung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt im Umweltbericht.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3-2018 "Sondergebiet Ferienhaus Grambin" der Gemeinde Grambin und der Begründung liegen in der Zeit vom

01.02.2023 - 03.03.2023

in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", Stettiner Straße 2, 17367 Eggesin, Zimmer 13 zu folgenden Dienststunden

montags von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:30 Uhr dienstags von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 18:00 Uhr mittwochs von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:00 Uhr donnerstags von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:30 Uhr freitags von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den geänderten Punkten im geänderten Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter http://www.amt-am-stettiner-haff.de/buergerservice/oeffentlichkeitsbeteiligungen eingesehen werden. Hier können auch die Unterlagen – geänderter Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung – während der Auslegungsfrist in der Zeit vom 01.02.2023 – 03.03.2023 eingesehen werden.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.2021 mit Hinweisen zum 30-m-Waldabstand
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 17.12.2021 mit Hinweisen zum Küsten- und Hochwasserschutz
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 13.12.2021 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden
- SG Wasserwirtschaft mit Hinweisen zur Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung und zum Niederschlagswasser
- Landkreis Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Naturschutz (Nachtrag zur Gesamtstellungnahme) vom 12.01.2022 mit Hinweisen zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, zum Umweltbericht, zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, zu den textlichen Festsetzungen und zur Planzeichnung

Die Begründung mit Umweltbericht des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 3-2018 "Sondergebiet Ferienhäuser Grambin" der Gemeinde Grambin enthält als Anlagen beziehungsweise nimmt Bezug auf:

Kartierungen, Fachbeiträge und Gutachten

- Biotoptypenkartierung mit Stand vom 12.05.2020
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Stand vom 04.08.2020, aktualisiert am 08.06.2022

Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit den Anlagen beinhaltet damit folgende Arten umweltbezogener Informationen:

- Wesentliche Auswirkungen auf das Klima Informationen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Klimas als Folge der geplanten Bebauung kommen wird.
- 2. Wesentliche Auswirkungen auf den Boden Im Zuge der Errichtung der Bebauung kommt es anlagebedingt zu Eingriffen in den Boden. Im Bebauungsplan Nr. 3 ist nach der Um setzung des Vorhabens eine geplante Neuversiegelung von 701 m² der Fläche durch die Ausweisung der Baufelder 1 4 vorgesehen.
- 3. Wesentliche Auswirkungen auf die Fläche Informationen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche als Folge der geplanten Bebauung kommen wird

Durch die Ausweisung der Baufelder 1 - 4 werden ca. 0,07 ha unbebaute Fläche versiegelt. Es werden eine als Pferdeweide genutzte Fläche sowie Brachfläche in Anspruch genommen.

Angesichts der angrenzenden Bebauung und Straßenverkehrsflächen ist die Fläche für die angestrebte bauliche Entwicklung geeignet.

- Wesentliche Auswirkungen auf das Wasser
 Informationen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Grundwassers als Folge der geplanten Bebauung kommen wird.
 Durch den Bebauungsplan ergeben sich keine direkten Auswirkungen auf Oberflächengewässer.
- 5. Wesentliche Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen
 Das Vorhaben führt zu einem Verlust von Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM) und Ruderalen Staudenfluren frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU).

Informationen zu Amphibien, Reptilien, Fledermäusen, Käfern, Land- und Meeressäugern, Weichtieren, Libellen, Faltern und europäischen Vogelarten

Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sind konfliktvermeidende Maßnahmen und Ersatzmaßnahmen erforderlich:

- V1 Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.11. 28.02.)
- V2 Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes während der Wanderzeit (01.03. 31.05. und 21.08. 31.10.)
- V3 Absammeln von Zauneidechsen für eine Periode (April bis September)
- E1 Ersatz für den Verlust eines potentiellen Zauneidechsenhabitates

Informationen, dass bei Durchführung der o. g. Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG effektiv begegnet werden kann. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs.1 BNatSchG zulässig.

- Wesentliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild Informationen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als Folge der geplanten Bebauung kommen wird.
- 7. Wesentliche Auswirkungen auf den Menschen

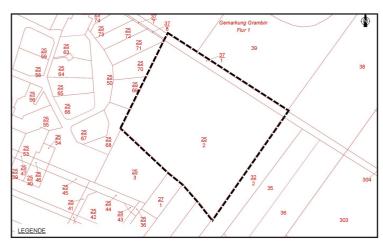
Informationen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion sowie der menschlichen Gesundheit durch das geplante Vorhaben kommen wird.

Wesentliche Auswirkungen Kultur und sonstige Sachgüter
 Informationen über die Genehmigungspflicht von Bodeneingriffen im Bereich von Bodendenkmälern.

Stein Bürgermeisterin

Grambin, 16.01.2023





Die Gemeinde Liepgarten

sucht zum 01.04.2023 einen Leiter (m/w/d) mit 30 Wochenstunden für die kommunale Kindertagesstätte.

Die Kapazität der Einrichtung beträgt insgesamt 68 Plätze, davon 15 Krippen-, 30 Kindergarten- und 23 Hortplätze.

Ihre Aufgaben:

- Erfüllung des Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrages entsprechend der Bildungskonzeption
- M-V und der Konzeption der Einrichtung
- Führung und Förderung der Mitarbeiter, Erstellung von Dienstplänen, Öffentlichkeits- und Elternarbeit
- Umsetzung und Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption
- ganzheitliche Begleitung, Förderung, Bildung und Erziehung der Kinder

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung bzw. Studium als p\u00e4dagogische Fachkraft gem. \u00a7 2 Abs. 7 Kindertagesf\u00f6rderungsgesetz Kif\u00f6G M-V mit ausreichender Berufserfahrung
- Qualifikation f
 ür Leitungst
 ätigkeiten gem.
 § 15 Kif
 ö
 G M-V
- ausgeprägte Sozialkompetenz und Kommunikationsfähigkeit, hohe Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft sowie Verantwortungsbewusstsein
- lösungs- und teamorientierte, selbständige und strukturierte Arbeitsweise
- sicherer Umgang mit MS-Office-Anwendungen sowie mit der Bildungskonzeption für 0-10jährige
- Kinder in M-V
- positives erweitertes Führungszeugnis
- · Nachweis eines gültigen Masernschutzes (gilt nur für nach 1970 Geborene), (Impfdokumentation
- bzw. ärztliches Zeugnis über Impfschutz bzw. Immunität gegen Masern)

Wir bieten:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Vergütung nach dem TVöD-VKA in der Entgeltgruppe S 13
- eine betriebliche Altersvorsorge

Interessenten richten bitte ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum 05.02.2023 an die

Gemeinde Liepgarten Der Bürgermeister über Amt "Am Stettiner Haff" Stettiner Straße 1 17367 Eggesin